

Jürgen Homann und Lars Bruhn: Eine Hochschule für Alle!? Barrierefreiheit und Nachteilsausgleiche, Überlegungen zum Diversity-Ansatz der BRK

Vortrag im Rahmen der ZeDiS-Tagung „Uni-Vision 2020 – Chancengleichheit ist barrierefrei!“, Universität Hamburg, 03. und 04.12.2010

1. Einleitung

Im vergangenen Juli kam es in Bremen zu einem behindertenpolitischen Streit. Ab 2013 sollen prinzipiell alle Rundfunkgebühren zahlen, eine Befreiung als Nachteilsausgleich für von Behinderung betroffene Menschen ist dann nicht länger vorgesehen. Auch jene von Behinderung betroffenen Menschen, die bislang von Rundfunkgebühren befreit waren, sollen ab 2013 Zahlungen in Höhe eines Drittels leisten. Die Bremer Linkspartei prangerte dieses Vorgehen als bloßen Sozialabbau an und forderte den Erhalt des Nachteilsausgleichs. Der grüne Politiker Horst Frehe, der morgen im Rahmen dieser Tagung einen Vortrag halten wird, hielt dagegen, es sei an der Zeit, an von Behinderung betroffene Menschen nicht länger lediglich die „Brotkrumen“ zu verteilen, „die vom Tisch fallen“ (<http://www.taz.de/1/nord/artikel/1/nicht-nur-die-brotkrumen/>, Stand: 03.11.10). Ähnlich äußerte sich der Bremer Landesbehindertenbeauftragte, Joachim Steinbrück.

Wie kommen Frehe und Steinbrück, die beide selber von Behinderung betroffen sind, zu ihrer Einschätzung? Und was hat es damit auf sich, dass ein Nachteilsausgleich ein Brotkrümel sein soll, der vom Tisch fällt?

Die folgenden Überlegungen befassen sich zunächst allgemein mit Nachteilsausgleichen und Barrierefreiheit sowie deren Verhältnis zueinander vor dem Hintergrund des Diversity-Ansatzes der UN-Behindertenrechtskonvention. Konkret wird hierzu nach einer begrifflichen Bestimmung auf die Empfehlung „Eine Hochschule für Alle!“ der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom April 2009 eingegangen werden. Wir werden versuchen zu begründen, weshalb Barrierefreiheit für Chancengleichheit unverzichtbar ist – und die Umsetzung von Barrierefreiheit dabei gleichzeitig durch Nachteilsausgleiche unterwandert, oder anders: behindert werden kann.

2. Begriffsbestimmung: Nachteilsausgleiche, Barrierefreiheit und Vielfalt

2.1. Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche sind als Bestandteil des Behindertenrechts ursprünglich aus der Weltkriegsopferfürsorge hervorgegangen. Sollten ursprünglich ausschließlich Kriegsopfer entschädigt werden, wurde diese Gesetzgebung im letzten Jahrhundert auf zivile von Behinderung betroffene Menschen ausgeweitet.

Heute gibt es zahlreiche Nachteilsausgleiche, etwa im Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX), in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen, Studienordnungen etc.. Ein geschlossenes System von Nachteilsausgleichen existiert daher nicht. In § 126 SGB IX Abs. 1 heißt es: „(1) Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.“ Der Grundgedanke der Nachteilsausgleiche im alten Schwerbeschädigten- als auch im Schwerbehindertengesetz ist immer derselbe: Nachteilsausgleiche sind Leistungen, die Nachteile und Mehraufwendungen ausgleichen sollen. Eng damit verbunden scheinen Vorstellungen über Gleichheit, Gleichberechtigung und Hilfe zu sein, denn dort, wo das Gleichheits-/Gleichberechtigungsprinzip verletzt wird, indem Menschen sich, freilich ohne eigenes Verschulden, in einer benachteiligten Situation wiederfinden, muss es einen Ausgleich geben, quasi eine Wiedergutmachung, die diese Benachteiligung aufhebt. Dieser Ausgleich lässt als Gruppe ungleich Benachteiligten durch individuelle Zuschreibung also Gerechtigkeit widerfahren.

Hier erscheint es uns wichtig, einmal danach zu fragen, welche Normvorstellungen Nachteilsausgleiche zugrunde liegen, welche kulturellen Werte und Dominanzansprüche sie transportieren. Wer ist bzw. wird benachteiligt? Von Behinderung betroffene Menschen – aber nur solche, denen ihre Behinderung vom Staat qua amtsärztlicher Begutachtung mit besonderem Ausweis bescheinigt wurde. Wodurch werden sie benachteiligt? Durch ihre Schädigung oder/und Beeinträchtigung, die ihre Behinderung ist. Der Gleichheits-Maßstab, denen Nachteilsausgleiche zugrunde liegen, ist demnach die medizinische Norm des Gesunden, Normalen, Nichtbehinderten. Von Behinderung betroffene Menschen werden als geschädigte/beeinträchtigte, zur Teilhabe mehr oder minder unfähige Wesen betrachtet, insofern ihre Behinderung sie beispielsweise daran hindert, ins Theater zu gelangen, Radio zu hören oder fernzusehen.

So betrachtet, dienen Nachteilsausgleiche einem kompensatorischen Gleichheitsverständnis, das Gleichheit schlimmstenfalls nur vorgaukelt. Denn Nachteilsausgleiche führen weder zu einer grundsätzlichen Umverteilung gesellschaftlicher Macht und Ressourcen, noch bieten sie prinzipiell alternativen Ideen und Vorstellungen zu der Frage, wie sich eine inklusive Gesellschaft herbeiführen ließe, einen Raum. Vielmehr ließe sich fragen, inwiefern die Gesellschaft mit Nachteilsausgleichen einem normalisierenden Gleichheitsversprechen nachkommt und von Behinderung betroffene Menschen damit in ein System einbindet, das die bestehenden Ungleichheitsverhältnisse letztlich zementiert.

2.2. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit hat ihren Ursprung in den USA. So hieß die erste Norm des *American Standard Institute* zur baulichen Barrierefreiheit (A 117.1) von 1961 „Making Buildings Accessible to and Usable by Physically Handicapped“. Es folgten der „Architectural Barriers Act“ von 1968 sowie zur Antidiskriminierung die Section 504 im „Rehabilitation Act“ von 1973, die Diskriminierung wegen Behinderung verbot – ähnlich dem Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes. Erst infolge des American with Disabilities Act (ADA), des weitreichenden US-amerikanischen Antidiskriminierungsgesetzes von 1990, wurde mit der Section 508 eine Ergänzung des Rehabilitationsgesetzes beschlossen, nach der jegliche Hard- und Software barrierefrei sein muss, die mit öffentlichen Mitteln finanziert wird.

Für den Begriff Barrierefreiheit ist zunächst die Abgrenzung zum Begriff der Behindertengerechtigkeit wichtig: So umfasst Barrierefreiheit bereits tendenziell die Idee des „Design for All“ und beschränkt sich nicht wie Behindertengerechtigkeit nur auf die Gruppe der Behinderten (Heiden 2006). Barrierefreiheit beinhaltet sowohl das Konzept der Zugänglichkeit (*Accessibility*) als auch das der Gebrauchstauglichkeit (*Usability*) (Hellbusch 2004, 6).

Die Definition von Barrierefreiheit in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) lautet: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Für motorische und Mobilitätseinschränkungen sind dabei physikalische Barrieren zu beseitigen. Für sensorisch bedingte Einschränkungen sind Informationsdefizite durch akustische und visuelle Informationen zu beseitigen (Leidner 2007). Becker (2008) gibt außerdem auch

ökonomische Barrieren zu bedenken, die die Gruppe von Behinderung betroffener Menschen sehr stark betreffen und zu umfassender sozialer Ausgrenzung führen. Zudem benennt er als soziale Barrieren Vorurteile gegenüber von Behinderung betroffenen Menschen sowie schlichte Angst vor gewalttätigen oder belästigenden Übergriffen und bezeichnet Angst als die „möglicherweise [...] größte Barriere in unseren Städten überhaupt“ (a.a.O., 12). Im Anschluss an diese Überlegungen definiert Siebert (2009) als Barriere „ein Hindernis [...] zwischen dem individuellen Bedürfnis (oder dem Zweck) eines Menschen zu dem Mittel (oder den Mitteln), die zu seiner Verwirklichung notwendig sind und die zur Verfügung stehen.“

Deutlich wird, dass Barrieren sehr viel umfassender als bisher verstanden werden müssen. Entsprechendes gilt für das Verständnis von Barrierefreiheit.

2.3. Vielfalt

Der Begriff Diversity, zu deutsch Vielfalt, umfasst ein facettenreiches gleichwie schwer zu umreißendes Konglomerat an verschiedensten Theorien, Programmen, Konzeptionen etc.. Ursprünglich aus den USA stammend, findet Diversity seinen Niederschlag in Deutschland vor allem im Rahmen der Gleichstellungsgesetzgebung, aber auch in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (Graumann 2009). Ursprünglich als Managementstrategie unter den Namen „Diversity Management“ bekannt geworden, um in zunehmend global agierenden Unternehmen „Strategien, Programme und Maßnahmen für einen konstruktiven und produktiven Umgang mit Vielfalt“ (Krell, Riedmüller et al. 2007, 9) zu entwickeln, geht es Diversity-Konzeptionen neben wirtschaftlichen Interessen auch zunehmend um „die Frage von Dominanz und Unterordnung“ (a.a.O., 12f.) mit dem allgemeinen Ziel, „Ausgrenzungen und Diskriminierungen gegenzusteuern“ (a.a.O., 14).

Zugegeben, Behinderung spielt in den Konzeptionen von Diversity bislang eine eher untergeordnete Rolle, was verwundern mag. Stellt sich doch die Frage, welcher Wert Diversität per se beigemessen werden kann, wenn das ökonomische Prinzip resp. der unternehmerische Erfolg den Primat innehat, wie das in Konzeptionen des Diversity Managements der Fall ist. Denn von Behinderung betroffene Menschen stehen auf der ökonomischen Bewertungsskala des gesellschaftlichen ‚Humankapitals‘ an unterster Stelle, keine andere gesellschaftliche Gruppe ist dermaßen von der geballten Wucht ökonomischer Ausgrenzungsmechanismen betroffen. Als Analysekategorie wäre Behinderung also geradezu dafür prädestiniert, die ökonomische Logik innerhalb von Diversity-Konzeptionen im Sinne einer ‚Gleichheit in der Vielfalt‘ zu durchbrechen. Oder anders ausgedrückt: Ohne Behinderung sozusagen als

‚Masterkategorie‘ zu berücksichtigen, bleibt jeder Diversity-Ansatz unzulänglich, gerade in Bezug auf seinen ökonomiekritischen Gehalt.

3. **Barrierefreiheit, Nachteilsausgleiche und Vielfalt in der HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle!“**

Wenden wir uns nun dem Hochschulbereich zu. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat auf ihrer 6. Mitgliederversammlung am 21. April 2009 die Empfehlung „Eine Hochschule für Alle!“ beschlossen. Die Empfehlung ist das Resultat andauernder „Bemühungen, für Menschen mit Behinderung gleiche Chancen beim Hochschulstudium zu schaffen“ (HRK 2009, 2). Neben den Entwicklungen im deutschen Hochschulbereich vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses, wird ein grundlegender Wandel des Bildes von Menschen mit Behinderung als Anlass für die Empfehlung benannt. Von der Antidiskriminierungs- und Gleichstellungsgesetzgebung wie auch zuletzt der Behindertenrechtskonvention begleitet stehe nun „nicht mehr der Ausgleich der als Defizit verstandenen individuellen gesundheitlichen Schädigung, sondern die Realisierung chancengerechter Teilhabe durch die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt“ (3) im Mittelpunkt der Debatte. „Das übergreifende Ziel besteht darin, eine ‚Hochschule für Alle‘ zu entwickeln, welche die chancengleiche Teilhabe für alle Studierenden sichert“ (3).

Zum Beginn ihrer Empfehlung legt die HRK also nahe, dass infolge des behindertenpolitischen Paradigmenwechsels von der Fremdbestimmung und Fürsorge hin zu Selbstbestimmung und Teilhabe „das Thema ‚Barrierefreiheit‘ [...] im Hochschulbereich Einzug gehalten“ (2) habe und von zentraler Bedeutung sei. Gleichwohl verwundert es, dass es im gesamten Text gleichermaßen um Nachteilsausgleiche geht. So finden sich in der Empfehlung rein quantitativ Worte wie Barrierefreiheit, barrierefrei oder auch hindernisfrei zehnmal. Nachteilsausgleiche und verwandte Wörter finden sich hingegen elfmal. Ist einleitend einzig vom „Thema ‚Barrierefreiheit‘“ die Rede, steht am Ende, ich zitiere (HRK 2009, 10f, Herv. d.V.): „Parallel dazu sollten die Hochschulverwaltungen überprüfen, in welchem Umfang die in dieser Empfehlung dargelegten Standards (wie z.B. die Verankerung des **Nachteilsausgleichs** in den Studien- und Prüfungsordnungen) in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden.“

Wie kommt es nun, dass die HRK-Empfehlung, eingangs allein von Barrierefreiheit spricht und Barrierefreiheit „im Mittelpunkt der Debatte“ (HRK 2009, 3) stehen sieht; am Ende hingegen kann Barrierefreiheit nur noch hinter dem Wort „Standards“ (10) bestenfalls vermutet werden, da es ausdrücklich mit einem Nachteilsausgleich als Beispiel beschrieben wird.

Oder werden Barrierefreiheit und Nachteilsausgleiche gar synonym verstanden? Hierzu mag es hilfreich sein, sich zunächst die Frage zu stellen: Worum geht es in der HRK-Empfehlung bei Nachteilsausgleichen und worum bei Barrierefreiheit? Und wie bestimmt sich dort das Verhältnis beider zueinander?

3.1. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit wird in der Empfehlung als Mittel zu „chancengerechter Teilhabe“ (3) beschrieben. Konkret ist damit der barrierefreie Zugang zu Informations- und Beratungsangeboten gemeint. „Dazu gehören entsprechend gestaltete Internetangebote und Beratungsstellen, die bei Bedarf individuell angepasste Unterstützung zur Verfügung stellen können“ (4). Auch müssten diese Angebote barrierefrei aufzusuchen sein. Es seien die „entsprechenden Regelungen zum barrierefreien Bauen (u.a. Landesbauordnungen und DIN-Normen)“ (7) zu berücksichtigen und darüber hinaus sei sicher zu stellen, dass es einen „hindernisfreien Zugang zu Hörsälen und Bibliotheken sowie Parkplätze in erreichbarer Nähe“ (7) gebe. Eine „barrierefrei gestaltete Umwelt berücksichtigt die Belange von mobilitätsbeeinträchtigten ebenso wie die von seh- und hörbehinderten Personen“ (7). Dies beinhalte auch die Einrichtung „besonderer Arbeitsplätze“ und „spezieller Arbeitsräume“ (7). Verwaltungsvorgänge sowie jegliche Formulare in elektronischer Form müssten gemäß den entsprechenden Informationstechnik-Verordnungen barrierefrei gestaltet sein. Zudem müssten für Lehrende sowie MitarbeiterInnen der Serviceeinheiten Fortbildungen angeboten werden. Für die MitarbeiterInnen gehe es neben der grundsätzlichen Sensibilisierung zum einen um die Aneignung zusätzlicher Kompetenzen zur Unterstützung chronisch kranker Studierender. Zum anderen gehe es auch um „allgemeine Schulungen zu speziellen aktuellen Themen [...], z.B. zur Umsetzung des Bologna-Prozesses oder zur Kommunikation“ (8). Lehrenden sollte über Fortbildungsmaßnahmen „Anforderungen an eine barrierefreie Hochschuldidaktik“ (8) vermittelt werden. Sie sollten in ihre „Lehre und Beratung systematisch die besonderen Belange der Studierenden mit chronischer Krankheit“ (8) einbeziehen – etwa durch „das Überlassen von Skripten, die Erlaubnis zur Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen oder die mündliche Erläuterung von optischen Darstellungen“ (8).

Barrierefreiheit wird in der Empfehlung also sowohl als bauliche sowie informations- und kommunikationstechnische Anforderung an Hochschulen verstanden – andererseits aber auch als Fortbildungsauftrag an Hochschulen für ihr Personal mit dem Ziel der Sensibilisierung. In Bezug auf Lehrende geht es bei Barrierefreiheit zudem um einen wechselseitigen Prozess, der nur im Austausch miteinander gelingen kann. Demzufolge hat Barrierefreiheit die Funktion, Benachteiligung gar nicht erst entstehen zu lassen.

3.2. Nachteilsausgleiche

Ca. „4 Prozent aller Studierenden [...] sind auf individuelle Nachteilsausgleiche und spezifische Unterstützungen im Studium angewiesen“ (4). Die im Zuge von Bologna veränderten Rahmenbedingungen böten einerseits Chancen für mehr Teilhabe, führen andererseits aber auch zu neuen Bedarfen an Nachteilsausgleichen – „z.B. durch die strikteren Lernverpflichtungen der Studierenden im Rahmen der Bachelor- und Masterprogramme“ (3). Grundsätzlich sei es nicht möglich, mit einer „Aufzählung möglicher Nachteilsausgleiche [...] alle in der Realität vorkommenden individuellen Situationen“ (5) zu erfassen. Schon Auswahlkriterien könnten „einer Zulassung entgegenstehen, wenn nicht zugleich Regelungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs eingeführt werden“ (5). Denkbar sei dies „innerhalb der Hauptquoten oder durch Einrichtung einer Härtefallquote [...], um Chancengleichheit für chronisch kranke Studieninteressierte herzustellen“ (5). Im Studium werden „bei der Gestaltung von Fristen, Workload und Prüfungen“ als konkrete Nachteilsausgleiche wie „Modifikationen oder der Verzicht auf die Präsenzpflcht, Ersatz von bestimmten Leistungsnachweisen durch geeignete Surrogate, flexiblere Gewährung von Beurlaubungen, Wechsel vom Vollzeit- ins Teilzeitstudium“ benannt (6). Zur Problematik der fehlenden Anspruchsberechtigung auf BAföG-Förderung von Fern- und Teilzeitstudiengängen, obwohl diese evtl. geeigneter sind, wird festgestellt, dass: „Nachteilsausgleiche [...] auch in Teilzeitstudiengängen erforderlich sein“ können (6). Zudem bräuchten die betroffenen Studierenden „die besondere Unterstützung ihrer Hochschulen [...] z.B. durch nachteilsausgleichende Regelungen“ für den Fall, „dass sich die Finanzierung der notwendigen Hilfen und Assistenzen verzögert“ (9)

Die HRK empfiehlt die Verankerung verschiedenster Nachteilsausgleiche in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie nachteilsausgleichender Regelungen zur kurzfristigen finanziellen Unterstützung von Behinderung betroffener Studierender wegen noch ausstehender behinderungsbedingter Leistungen von anderen Stellen. Nachteilsausgleichen kommt insgesamt also die Funktion zu, mit Hilfe von Ausnahmeregelungen eigens für von Behinderung betroffene Studierende ihrer bereits bestehenden Benachteiligung entgegenzuwirken.

Wird mit Barrierefreiheit somit das Ziel angestrebt, Benachteiligungen von vornherein nicht entstehen zu lassen, kommen Nachteilsausgleiche zum Zuge, nachdem bereits Benachteiligung entstanden ist.

3.3. Verhältnisbestimmung Barrierefreiheit/Nachteilsausgleiche

Wie bestimmt die HRK-Empfehlung nun das Verhältnis von Barrierefreiheit und Nachteilsausgleichen zueinander? Haben wir es bei Barrierefreiheit und Nachteilsausgleichen mit unabänderlichen Fakten zu tun? Oder können durch zunehmende Barrierefreiheit Nachteilsausgleiche abgebaut werden, wie sich dies im eingangs erwähnten GEZ-Streit andeutet?

Die Empfehlung macht hierzu keine explizite Aussage. Barrierefreiheit und Nachteilsausgleich scheinen gleichwohl additiv ergänzend nebeneinander zu stehen. Beiden ist lediglich ihr Zweck gemeinsam: Die ausschließliche Verbesserung der Situation von Behinderung betroffener Studierender. Dabei ist Barrierefreiheit in baulicher, informations- und kommunikationstechnologischer Hinsicht sowie in Bezug auf das Personal in wissens- und einstellungsgemäßer Hinsicht relevant. Nachteilsausgleichen hingegen bleibt vor allem der Bereich der strukturellen Bedingungen bei zulassungs- und studienorganisatorischen Barrieren vorbehalten.

Festzuhalten bleibt, dass die veränderten Rahmenbedingungen entsprechende Nachteilsausgleiche bedingen, wie die Empfehlung mit Hinweis auf die Einführung des Bachelor-Master-Systems attestiert. Dies scheint für die HRK eine unumgängliche Tatsache zu sein. Zwar wird eine „erhöhte [...] Flexibilität der Studienstruktur“ empfohlen, „in jedem Fall“ aber auch die Verankerung von Ausnahmeregelungen in Studien- und Prüfungsordnungen (6). Ein ausgesprochen restriktiver Umgang mit Ausnahmeregelungen wird dagegen beim Thema Studienbeiträge angemahnt. Von der Entrichtung von Studienbeiträgen dürfe es keine Ausnahme geben, da dies „zu Lasten der übrigen Studierenden“ (9) ginge. Dies komme nur in Frage, sofern „eine Hochschule die Förderung der Studierenden mit chronischer Krankheit über den gesetzlichen Auftrag hinaus als profilbildendes Element begreift“ (9).

3.4. Vielfalt

In Artikel 3 Abs. d der BRK bekennen sich die unterzeichnenden Staaten dazu, von Behinderung betroffene Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt zu betrachten. Die HRK-Empfehlung ist auch in dieser Hinsicht kritisch zu betrachten. Sie hebt mehrfach „besondere Belange“ (2, 3, 4, 5, 6, 8) von Behinderung betroffener SchülerInnen und Studierender als Gruppe oder auch deren „besondere Situation“ (9) hervor. Sie tut dies, obwohl sie einleitend noch das Thema Barrierefreiheit in ihr Zentrum gerückt hatte. Entsprechend „brauchen die betroffenen Studierenden daher die besondere Unterstützung ihrer Hochschulen, z.B. durch

nachteilsausgleichende Regelungen“ (9). Chancengleiche Teilhabe eignet zudem **allen** Studierenden – im Unterschied dazu chancengerechte Teilhabe der Gruppe von Behinderung betroffener Studierender durch die Realisierung von Barrierefreiheit. Letztlich sollen dann von Behinderung betroffene Studierende bestenfalls als profilbildendes Element von Hochschulen instrumentalisiert werden.

Trotz einer anderslautenden Absicht gelingt es der HRK-Empfehlung nicht, eben jenen Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Selbstbestimmung zu fördern, von dem Barrierefreiheit ein zentrales Element ist, und damit verbunden die Wahrnehmung von Behinderung betroffener Menschen als gleichwertigen Teil der menschlichen Vielfalt.

4. Konsequenzen

Hierdurch wird Folgendes deutlich:

- Beim eingangs erwähnten GEZ-Streit, bei dem der Nachteilsausgleich der Rundfunkgebührenbefreiung von Frehe als ‚Brotkrümel, der vom Tisch fällt‘ disqualifiziert wurde, kann Barrierefreiheit bis hin zur Aufhebung von entsprechenden Nachteilsausgleichen führen. Die HRK-Empfehlung hingegen lässt einen solchen Zusammenhang zwischen Barrierefreiheit und Nachteilsausgleichen nicht vermuten, da beide Themen nur getrennt voneinander vorkommen.
- Barrierefreiheit kommt – wie Nachteilsausgleiche – scheinbar einzig den von Behinderung betroffenen Studierenden zugute und wird möglicherweise sogar im Sinne von Behindertengerechtigkeit verstanden, wenn Barrierefreiheit „besondere Arbeitsplätze mit entsprechender Computerausstattung“ oder „die Einrichtung spezieller Arbeitsräume“ meint (7). Kurzum: Barrierefreiheit wird vornehmlich als spezifisches Konzept ausschließlich für Bedarfe von Behinderung betroffener Menschen bewertet und weniger im Sinne eines allgemeinen ‚all-inclusive-all-profit‘-Prinzips.

Bielefeldt (2009, 4), ehemaliger Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, attestiert der UN-BRK einen prägnanten „Empowerment-Ansatz“. Jedoch sind Zweifel angebracht, ob die HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle!“ Ähnliches zur Entwicklung eines „inkluisiven Bildungssystems auf allen Ebenen“ (Art. 24 Abs. 1 BRK) im Hochschulbereich beizutragen vermag.

5. Schluss

In der Präambel der BRK heißt es unter e), „dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen und wirksamen Teilhabe auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an der Gesellschaft hindern“.

Dies bedeutet also, dass Behinderung der BRK zufolge aus einer Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen einerseits und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren andererseits entsteht. Behinderung ist damit nicht per se gegeben, sondern wird maßgeblich auch durch Barrieren verursacht. Dieses Verständnis der BRK entspricht damit einem menschenrechtlichen Modell von Behinderung, wie es auch in Disability Studies häufig vertreten wird (Degener 2009, Graumann 2009).

Barrieren wiederum sind der BRK zufolge einstellungs- und umweltbedingt. Disability Studies als Wissenschaftsansatz fokussieren diesen Aspekt, der maßgeblich dazu beiträgt, dass Menschen eben nicht per se behindert sind, sondern behindert werden. Es geht hier weniger um die Frage der individuellen Zuschreibung, also wer behindert ist, als vielmehr darum, was behindert und auf welche Weise und mit welchen Konsequenzen dies geschieht. Aus dieser Perspektive sind Nachteilsausgleiche eher ein Indikator dafür, dass Barrierefreiheit (noch) nicht erreicht wurde. Sie enthalten gleichermaßen die Aufforderung, ihre Grundlagen zu hinterfragen und zu ihrer Überwindung im Sinne von Barrierefreiheit grundlegende Veränderungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen zu entwickeln. Die Beteiligung von Behinderung betroffener Menschen und ihrer Interessenvertretungen von Anfang an in diesem unabschließbaren Prozess ist daher unerlässlich, um bestehende, normativ begründete Hierarchien, Einstellungen und Machtverhältnisse aufzubrechen. Hierzu bedarf es u.E. einer (z.B. dem Deutschen Studentenwerk angeschlossenen) einzig für die Entwicklung, Begleitung und Evaluation von Barrierefreiheit an Hochschulen zuständigen, unabhängigen gleichwie sanktionsmächtigen Einrichtung. Eine solche Einrichtung darf sich dabei nicht allein auf die ‚besonderen Belange‘ von Behinderung betroffener Studierender beschränken, sondern muss Hochschulen in Bezug auf Barrierefreiheit im Sinne eines ‚all-inclusive-all-profit‘-Prinzips in ihrer Ganzheit in den Blick nehmen.

Anspruch und Ziel der Barrierefreiheit in einer ‚Hochschule für Alle‘ bedeuteten dann: Chancengleichheit ist barrierefrei!

Literaturverzeichnis

Alberding, Ralf (2009): Die Empfehlung der HRK „Eine Hochschule für Alle“ – Eine Selbstverpflichtung zur Sicherung der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit.

http://www.studentenwerke.de/pdf/3_Alberding_Vortrag_Nov09.pdf, Stand: 28.10.2010.

Becker, Joachim (2008); Leben oder Überleben, Dimensionen der Barrierefreiheit im Stadtraum,

http://www.zedis.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/becker_barrierefreiheit_im_stadtraum1.pdf,

Stand: 20.11.2010.

Bielefeldt, Heiner (2009); Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention, Essay No. 5, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, [http://www.institut-fuer-menschenrech-](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behinderten_rechtskonvention_auf13.pdf)

[te.de/uploads/tx_commerce/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behinderten_rechtskonvention_auf13.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/essay_no_5_zum_innovationspotenzial_der_un_behinderten_rechtskonvention_auf13.pdf), Stand: 22.11.2010.

Degener, Theresia (2009); Die neu UN-Behindertenrechtskonvention aus der Perspektive der Disability Studies, in: Behindertenpädagogik, Heft 3/09, S. 263-283.

Graumann, Sigrid (2009); Assistierte Freiheit, Von einer Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte, Utrecht.

Heiden, H.-Günter (2006); Von „Barrierefreiheit“ zum „Design für alle“, eine neue Philosophie der Planung, in: Gisela Hermes / Eckhard Rohrmann (Hg.); Nichts über uns – ohne uns!, Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung über Behinderung, Neu-Ulm, S. 195-210.

Hellbusch, Jan Eric (2004); Barrierefreies Webdesign - Praxishandbuch für Webgestaltung und grafische Programmoberflächen, Heidelberg.

HRK, Hochschulrektorenkonferenz (2009); Eine Hochschule für Alle, Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21. April 2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit,

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_Eine_Hochschule_fuer_Alle.pdf,

Stand: 11.11.2010.

Krell, Gertraude, Riedmüller, Barbara, Siebert, Barbara, Vinz, Dagmar (2007); Einleitung, Diversity Studies als integrierende Forschungsrichtung, in: Dies. (Hg.); Diversity Studies, Grundlagen und disziplinäre Ansätze, Frankfurt, New York, S. 7 – 16.

Leidner, Rüdiger (2007): Die Begriffe „Barrierefreiheit“, „Zugänglichkeit“ und „Nutzbarkeit“ im Fokus. In: Föhl, Patrick S.; Erdrich, Stefanie: Das barrierefreie Museum. Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit ; ein Handbuch. Bielefeld: transcript-Verl. (Kultur- und Museumsmanagement, 24). S. 28 - 33.

Siebert, Birger (2009); Barrieren in der Schule, http://www.zedis.uni-hamburg.de/wp-content/uploads/siebert_barrieren_schule2.pdf